

Dienstunfall – Beamte –

Ein Dienstunfall ist gemäß § 31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) „**ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist**“.

Als Dienst gilt nicht nur die eigentliche Berufstätigkeit, sondern auch der **Weg zur Arbeit und wieder nach Hause**.

Achten Sie bereits beim ersten Arztbesuch nach dem Unfall darauf, den Dienstunfall vom behandelnden Arzt/von der behandelnden Ärztin mit Datum und Verletzungsart bescheinigen zu lassen. Holen Sie dies gegebenenfalls schnellstmöglich nach!

Der Dienstunfall von Beamten ist *möglichst umgehend, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Unfall* dem Dienstvorgesetzten zu melden.

Antragstellung

Benutzen sie hierfür den Vordruck auf der Seite der Bezirksregierung: z. B.:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/suche?volltext=Dienstunfall>

Erst nach der *Anerkennung als Dienstunfall* können daraus resultierende Kosten erstattet werden! Eine Geltendmachung im Rahmen von Beihilfeanträgen und bei der Krankenversicherung ist nicht zulässig. Die Rechnungen müssen im Original und Duplikat dem Dez. 47.5 vorgelegt werden. (Auch diesen Vordruck finden Sie unter o.g. Link.)

Vor allem folgende **Angaben sind zur Sachaufklärung** und zur Sicherung Ihrer Ansprüche im Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich, unabhängig davon, ob Ihnen bereits Kosten entstanden sind:

- genaue Bezeichnung des Ortes und der Zeit des Unfalls,
- möglichst detaillierte Beschreibung des Unfallgeschehens,
- Angabe der erlittenen Verletzung (ärztliches Attest beifügen),
- nach Möglichkeit mind. zwei Unfallzeugen,
- Name und Anschrift eines eventuellen Unfallverursachers.

Leistungen

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Anträge auf **Sachschadenersatz** (Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände) sind innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** (bei Pkw-Schaden nur ein Monat!) zu stellen.

Heilverfahren und Pflegekosten

Die Kosten für medizinische Heilverfahren werden über die Personalstelle (Dez. 47.5), nicht über die Beihilfestelle abgerechnet.

Unfallausgleich

Der/Die Verletzte erhält einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn er/sie in seiner/ihrer Erwerbstätigkeit *länger als sechs Monate wesentlich beschränkt* ist. Der Ausgleich wird für die gesamte Dauer der Beschränkung gewährt und neben den Dienst- und Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt gezahlt und ist steuerfrei (§ 3 Nr. 6 EStG).

Unfall- und Hinterbliebenenversorgung

Unfallruhegehalt – Der nach den allgemeinen Regeln berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich um 20 %. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66 2/3 %, höchstens jedoch 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Setzt sich ein Beamter/eine Beamtin bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen *besonderen Lebensgefahr* aus und erleidet er/sie infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 von Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der *Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe* zugrunde zu legen, wenn er/sie infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbstätigkeit um mindestens 50 von Hundert beschränkt ist.

Hinterbliebenenversorgung – Stirbt ein Beamter/eine Beamtin, der/die Anspruch auf Unfallruhegehalt gehabt hätte, oder der Empfänger/die Empfängerin von Unfallruhegehalt an den Folgen eines Dienstunfalls, erhalten die Hinterbliebenen eine *Unfall - Hinterbliebenenversorgung*. Danach beträgt das Witwen- oder Witwergeld 60 %, das Waisengeld für jedes waisengeldberechtigte Kind und für jedes elternlose Enkelkind, sofern deren Lebensunterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, 30 % des Unfallruhegehalts, insgesamt jedoch

höchstens den Betrag des Unfallruhegehalts. Ist der Tod nicht durch den Dienstunfall verursacht, erhalten die Hinterbliebenen eine allgemeine Hinterbliebenenversorgung.

Wegeunfall: Unfallkosten als Werbungskosten von der Steuer absetzen

Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Unfall auf beruflicher Fahrt, also einem sogenannten Wegeunfall, entstehen und nicht *von der Versicherung oder dem Arbeitgeber erstattet werden, können als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden*. Dabei ist es unerheblich, wenn der Wagen auch privat genutzt wird.

Ebenfalls absetzbar ist die *Selbstbeteiligung bei einer Voll- oder Teilkaskoversicherung*, jedoch nicht die Höherstufung des Versicherungsbetrages.

Unfallkosten werden in dem Jahr steuerlich geltend gemacht, in dem sie entstanden sind, also im Unfalljahr oder ggf. auch im darauf folgenden Jahr.

Sollen Unfallkosten als Werbungskosten geltend gemacht werden, müssen bei der Steuererklärung folgende Angaben gemacht werden:

- Mantelbogen Feld 175, Zeile 37 ausfüllen und zusätzlich als „ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ eine Unfallschilderung beilegen;
- Unfall und Unfallkosten nachweisen (z.B. anhand des polizeilichen Unfallberichts, Fotos, Sachverständiger-Gutachten, Rechnungen, Quittungen, Benennungen von Zeugen, Unfallschilderung gegenüber der Versicherung, Bescheinigung des Arbeitgebers o.ä.).